

1. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Hildburghausen vom 09.12.2024

Der Landkreis Hildburghausen erlässt auf Grund von § 6 Abs. 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) in Verbindung mit § 20 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und der §§ 98, 99 Thüringer Gemeinde- und Kreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS)

I.

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Hildburghausen wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt neu formuliert:

- (5) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche oder tierische Abfälle zur Verwertung gemäß § 2 Ziffer 1 Bioabfallverordnung – BioAbfV privater Haushalte, des Kleingewerbes und sonstiger Einrichtungen.

Zu den Bioabfällen gehören:

- Gartenabfälle (z.B. Blumen- und Gemüseabfälle, Fallobst, Grasschnitt, Laub, Wildkräuter, Wurzeln, Zweige),
- Blumensträucher und Blumentopfpflanzen (ohne Topf),
- Küchenabfälle (z.B. Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Eierschalen, Brot, Gebäckreste, Kaffeesatz, Teeaufguss, Schalen von Südfrüchten und Nüssen etc.),
- Kleintiermist, sofern nicht mineralisch,
- Haare, Federn.

Nicht zum Bioabfall im Sinne dieser Satzung gehören:

- Jagd- und Schlachtabfälle; verendete Tiere; Tierfelle,
- Kunststoff- und Plastiktüten; biologisch abbaubare Biomüllbeutel,
- Mineralische Kleintierstreu,
- Haustierkot,
- Asche,
- Sägespäne von behandeltem Holz (z.B. Spanplatten); behandelte oder verschmutzte Holzwolle,
- Invasive/gebietsfremde Pflanzen (Neophyten).

Die jeweiligen Aufzählungen dienen der Orientierung und sind nicht abschließend.

2. In § 2 Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

Pflanzliche Abfälle, die auf Grund gesetzlicher Vorgaben nicht für eine Verwertung zugelassen sind, sind kein Grünschnitt im Sinne der Satzung.

3. § 2 Absatz 7 wird wie folgt neu formuliert:

(7) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind elektrische und elektronische Geräte, die Abfall im Sinne des § 3 KrWG sind und in den Anwendungsbereich von § 2 Abs. 1 des

Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten – ElektroG fallen.

4. In § 6 Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
5. In § 10 Absatz 2 wird im dritten Halbsatz vor „von den Überlassungspflichtigen“ der Passus „spätestens nach drei Werktagen“ ergänzt.
6. In § 18 Absatz 9 Satz 5 wird nach „Deckel“ „und Gefäße, welche andere als die zugelassenen Abfälle enthalten“ eingefügt.
7. In § 18 Absatz 9 werden nach Satz 5 folgende Sätze 6 und 7 ergänzt:

Bei Fehlbefüllung sind die Behälter nach zu sortieren und erneut zur turnusmäßigen Leerung bereitzustellen. In Abstimmung mit dem Anschluss- oder Überlassungspflichtigen kann eine gebührenpflichtige Leerung als Restabfall erfolgen.
8. § 20 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung wird einmal im Jahr von privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen durch den Landkreis nach Anmeldung abgeholt (Holsystem). Die Anmeldung erfolgt durch den Überlassungspflichtigen(-berechtigten) mittels Bestellkarte oder online über die Homepage der Abfallwirtschaft des Landkreises. Die Bestellkarte für das Kalenderjahr wird durch den Landkreis mit dem Vorauszahlungsbescheid an alle angeschlossenen Haushalte versendet und ist bei Bedarf für das laufende Jahr bis spätestens 31.10. durch die Überlassungspflichtigen(-berechtigten) an den Landkreis zu senden. Anträge, die ab 01.11. eingehen, werden als Anträge für das Folgejahr gewertet.

Der Antrag berechtigt die privaten Haushalte zur Bereitstellung von 1 m³ Sperrmüll pro Person und Jahr. Andere Herkunftsbereiche sind zur Bereitstellung von 5 m³ Sperrmüll pro Anschluss und Jahr berechtigt. Sofern Mehrvolumen über die genannten berechtigten Volumen hinaus bereitgestellt werden sollen, sind diese zusammen mit dem berechtigten Volumen zu beantragen und bei der Abholung durch den Überlassungspflichtigen(-berechtigten) oder eine beauftragte Person gegenzuzeichnen. Wird bei der Abholung der Überlassungspflichtige oder eine berechtigte Person nicht angetroffen, wird die Abholmenge vom Personal des beauftragten Dritten geschätzt. Das Mehrvolumen ist gebührenpflichtig.

Die Abholung erfolgt in der Regel spätestens 28 Kalendertage nach Bestellung. Der Überlassungspflichtige(-berechtigte) wird rechtzeitig über den Abfuhrtermin informiert. Die Abholung erfolgt nur von an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken.
9. In § 21 Absatz 2 wird im dritten Anstrich „Kleinbatterien“ durch „Gerätebatterien und Batterien für leichte Verkehrsmittel (z.B. E-Bike, E-Scooter)“ ersetzt und im siebten Anstrich nach „PKW-Reifen“ „ohne Felgen“ ergänzt.
10. In § 21 Absatz 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:

Die Kundenkarte wird durch den Landkreis an private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche mit Anschluss an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung ausgegeben.

11. In § 21 Absatz 5 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 ergänzt:

Dieser ist vor Anlieferung beim Landkreis abzufordern.

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Hildburghausen, den

Sven Gregor
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

Dienstsiegel